

Mitteilung Nr. MIT-AF 34/2022		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF- 34/2022 Hauke Hilz FDP-Fraktion 22.08.2022 War die Videoüberwachung bei den Ma- ritimen Tagen verhältnismäßig? (FDP) - Tischvorlage	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Der Antrag/Die Anfrage* lautet:

War die Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen verhältnismäßig? (FDP)

Die Ortspolizei wollte mit der Videoüberwachung an den Maritimen Tagen Straftaten bis hin zu Terrorakten verhindern oder mit Hilfe der Aufzeichnungen später Straftaten aufklären. Die Landesdatenschutzbeauftragte stellte im Vorfeld nach Auswertung der Überwachungsbilanz aus dem Vorjahr fest, dass die Videoüberwachung 2021 nicht in einem einzigen Fall zur Unterstützung herangezogen werden konnte, um angezeigte Straftaten aufzuklären. Dabei ist die Videoüberwachung ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz.

Die FDP-Bürgerschaftsfraktion hat daher die Überwachung als unverhältnismäßig eingeschätzt. Die bloße Befürchtung, dass es auf dem Fest Straftaten geben wird, reicht nicht für eine Videoüberwachung aus. Das Innenressort wertete den Einsatz in der Innendeputation im Juni ebenfalls als „hart an der Grenze“, hat ihn aber genehmigt, mit der Auflage, ihn im Nachgang genau zu analysieren. Wie fällt diese Bilanz aus?

Wir fragen den Magistrat:

1. Aus welchen Gründen hält der Magistrat beziehungsweise die Ortspolizeibehörde Bremerhaven die Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen für ein geeignetes Mittel zur Reduzierung der Kriminalität?
2. Wie bewertet der Magistrat den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz durch die flächendeckende Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen?
3. Wie viele Straftaten wurden mit Hilfe der oder ausschließlich durch die Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen verhindert?
4. Wie viele Straftaten wurden während der Maritimen Tage angezeigt, die mit den Maritimen Tagen in Verbindung standen?
5. Wie viele der unter 2. genannten Straftaten konnten mit Hilfe der Videoüberwachung aufgeklärt werden?

6. Wären die unter 3. genannten Straftaten auch ohne Videoüberwachung aufgeklärt worden?
7. Bewertet der Magistrat die Videoüberwachung bei den Maritimen Tage mit den vorgelegten Zahlen als verhältnismäßig?
8. Welche Kosten sind durch den Einsatz der Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen entstanden? Bitte die Einzelposten und nach Ämtern gesondert aufschlüsseln.
9. In welchem Umfang soll eine Wirksamkeitsanalyse zur Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen durchgeführt werden? Nach welchen Kriterien soll die Wirksamkeit beurteilt werden und durch wen soll die Analyse vorgenommen werden?
10. Inwieweit wurden bei der Entscheidung zur Durchführung einer Videoüberwachung die Anwohner/-innen, die Gewerbetreibenden und die Stadtteilkonferenz einbezogen?

Gez. Hauke Hilz
und FDP-Fraktion Bremerhaven

II. Der Magistrat hat am 21.09.2022 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

- 1. Aus welchen Gründen hält der Magistrat beziehungsweise die Ortspolizeibehörde Bremerhaven die Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen für ein geeignetes Mittel zur Reduzierung der Kriminalität?**

Während der Maritimen Tage 2022 wurde auf Grundlage des § 32 Abs. 3 Nr. 2 BremPolG Videotechnik durch die Polizei eingesetzt. Diese gefahrenabwehrende Maßnahme dient zur Verhinderung von Straftaten erheblichen Umfangs sowie terroristischen Straftaten.

Als Straftaten erheblichen Umfangs im Sinne des § 2 Nr. 6 BremPolG wurde u.a. die Verwirklichung von Straftatbeständen der §§ 223 ff. StGB befürchtet. Entsprechende Menschenansammlungen machen den Tätern die Begehung dieser Straftaten sowie eine Flucht ohne Entdeckungsrisiko sehr leicht. Vor allem in den Abendstunden, wenn vermehrt Alkohol konsumiert wird, kommt es zudem regelmäßig zur Verwirklichung von Straftatbeständen der §§ 223 ff. StGB innerhalb größerer Menschenansammlungen. Auch der Gefahr, dass sich hieraus Gewalt- und Gefahrenpotential auf einen größeren Teil der Menschenansammlung überträgt, Unbeteiligte gefährdet werden und das Geschehen außer Kontrolle gerät, muss effektiv begegnet werden können. Hierzu gehören auch Anschlagstaten ohne terroristischen Hintergrund wie z.B. die Amoktat am Berliner Breitscheidplatz im Juni 2022 und die Amoklage am Lloydgymnasium im Mai 2022 in Bremerhaven.

Die Maßnahme, eine offene Videoüberwachung zur Beobachtung mittels Bildübertragung und anlassbezogener Aufzeichnung, macht, neben dem frühzeitigen Erkennen von entsprechenden Gefahren, ein schnelles koordiniertes Eingreifen zur Gefahrenabwehr überhaupt erst möglich, da nur mittels Videotechnik der großflächige Einsatzraum ausreichend überwacht werden kann.

Potentielle Straftäter sollen zudem durch ein deutlich erkennbar erhöhtes Entdeckungsrisiko von kriminellem Verhalten, also der Begehung von Straftaten, abgehalten und somit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt werden.

Darüber hinaus kommt der Kräftesteuerung und dem „Crowd Management“ bei Straftaten erheblichen Umfangs sowie terroristische Straftaten eine besondere Bedeutung zu.

2. Wie bewertet der Magistrat den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz durch die flächendeckende Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen?

Eine polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Plätze stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat daher vor dem Hintergrund einer zuvor durchgeführten Gefährdungsbewertung und in enger Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) sowie mit dem Haus Senator für Inneres umfangreiche Maßnahmen getroffen, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Insbesondere erfolgten ausschließlich eine anlassbezogene Aufzeichnung der überwachten Bereiche, eine umfassende Protokollierung sowie Schwärzungen nicht relevanter Bildausschnitte (z.B. von Wohngebäuden). Zusätzlich wurden Prozesse im Zusammenhang mit Versammlungen implementiert, die den grundsätzlich hohen Anforderungen des Versammlungsrechts gerecht werden.

Die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen wurden vorab durch Vertreter der LfDI im Rahmen eines vor-Ort-Termins unabhängig überprüft.

In diesem Zusammenhang hat auch die LfDI im Rahmen ihrer Stellungnahme zu der Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen ausgeführt, dass das Vorliegen eines Grundrechtseingriffs von hoher Intensität nicht automatisch bedeutet, dass die Videoüberwachung als unzulässig anzusehen ist.

3. Wie viele Straftaten wurden mit Hilfe der oder ausschließlich durch die Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen verhindert?

Eine Evaluation von verhinderten Straftaten ist grundsätzlich nicht möglich. Die Veranstaltung ist aus polizeilicher Sicht friedlich verlaufen. Dazu hat nach unserer Bewertung auch die Videobeobachtung des Veranstaltungsgeländes seinen Beitrag geleistet.

4. Wie viele Straftaten wurden während der Maritimen Tage angezeigt, die mit den Maritimen Tagen in Verbindung standen?

Über den gesamten Veranstaltungszeitraum wurden 22 Straftaten registriert. Dazu wurden neun Ingewahrsamnahmen durchgeführt sowie 3 Platzverweise ausgesprochen.

Körperverletzungen: 4

Sexualdelikte: 2

Diebstahlsdelikte: 11

Unterschlagungen: 2

Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz: 4

Prüfsachverhalt (noch keine deliktische Einordnung): 1

Darüber hinaus wurden die Kameras bei Einsatzanlässen zu „schwimmenden Kindern in der Weser“, Fahndungsmaßnahmen und der Überprüfung eines nicht angemeldeten sog. „Schaukampfes“ (Kampf zu Unterhaltungszwecken der Beteiligten oder des Publikums) eingesetzt.

5. Wie viele der unter 2. genannten Straftaten konnten mit Hilfe der Videoüberwachung aufgeklärt werden?

In jedem der unter Punkt 4 dargestellten Sachverhalte wurde die Videoüberwachung zur zielgerichteten Kräftesteuerung oder zu Fahndungszwecken genutzt.

Die Taten selbst konnten nicht dokumentiert werden, da keine dauerhafte Aufzeichnung stattfand, die Polizei erst nach Tatbegehung Kenntnis erhalten hat oder der Tatort nicht von den Kameras erfasst wurde (Gebäudeabdeckung).

6. Wären die unter 3. genannten Straftaten auch ohne Videoüberwachung aufgeklärt worden?

Die Maßnahme wurde vorrangig zur Gefahrenabwehr durchgeführt und unter besonderer Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben implementiert. Eine Speicherung wird daher ausschließlich anlassbezogen durchgeführt. Bei den Maritimen Tagen 2022 erfolgten keine Aufzeichnungen aufgrund der unter Punkt 5 genannten Ausführungen.

7. Bewertet der Magistrat die Videoüberwachung bei den Maritimen Tage mit den vorgelegten Zahlen als verhältnismäßig?

Aufgrund umfangreicher und übergreifend abgestimmter Maßnahmen bewertet der Magistrat die Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen 2022 als geeignet, erforderlich und angemessen. Mit der LfDI sowie dem Haus Senator für Inneres besteht Einigkeit in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der gesamten Maßnahme.

Insbesondere im Vorfeld terroristischer Straftaten sind Überwachungsmaßnahmen auch dann zulässig, wenn noch kein konkretisiertes und zeitlich absehbares strafbares Geschehen oder eine konkrete Gefahr erkennbar ist. Der Staat darf bereits im Vorfeld von konkreten Gefahren Aktivitäten entfalten, um die Entstehung von Gefahren zu verhindern und um eine wirksame Bekämpfung sich ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt realisierender konkret drohender Gefahren zu ermöglichen (siehe BVerwG, Urteil vom 25.01.2012 – 6 C 9/11, juris Rn. 29).

Für die Videobeobachtung nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 BremPolG ist keine konkrete Gefahrenlage in dem Sinne erforderlich, dass eine statistische Auswertung von Straftaten vorliegen muss.¹

Im Rahmen der Gesetzesbegründung zu der Befugnisnorm geht der Gesetzgeber sehr ausführlich auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein:

*„Die Videoüberwachung der genannten Orte ist ein **geeignetes Instrument**, um die Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit zu schützen. Sie erfüllt mehrere Zwecke: Sie kann potenzielle Täter abschrecken, im Polizeieinsatz dient sie der Unterbindung von sich anbahnenden oder unmittelbar stattfindenden Straftaten, durch sie werden Vorbereitungshandlungen und Ausspähversuche wahrgenommen, sie dient zur Unterstützung im Einsatzgeschehen und schließlich mittelbar – über die Verwertung der erlangten Erkenntnisse – im Rahmen der Strafverfolgung und bei der Berücksichtigung der erlangten Erkenntnisse für zukünftige Polizeieinsätze. Die Videoüberwachung stellt einen von vielen Bausteinen der Gefahrenvorsorge und -abwehr dar und ist nicht als isoliertes Instrument einzusetzen. Eine bloße Verdrängung von Straftaten durch die Videoüberwachung ist angesichts der örtlichen Besonderheiten, die in Nummer 1 bis 3 jeweils Voraussetzung sind, ausgeschlossen.*

*Der Einsatz der Videoüberwachung an den genannten Orten ist auch **erforderlich**. Der isolierte Mehreinsatz von Polizeivollzugskräften stellt keine Alternative dar, um im gleichen Maße Straftaten zu verhindern. Die Situation im Bremer Haushalt ist äußerst angespannt. Gleiches gilt für die Personalsituation im Allgemeinen. Spielraum für Mehreinsätze*

¹ Vgl. Gesetzesbegründung zum BremPolG zu Nummer 27 - § 32 Absatz 3 und 4

an den genannten Orten besteht nur in einem äußerst eingeschränkten Umfang. Personaleinstellungen sind nur begrenzt möglich. Die durch die Videoüberwachung erreichbare Überwachungswirkung wäre durch den alleinigen Einsatz von Polizeikräften auch nicht zu gewährleisten. Außerdem würden hierdurch unverhältnismäßig viele Polizeivollzugskräfte gebunden, die für die Wahrnehmung anderer Aufgaben dann nicht zur Verfügung stünden. Aufgrund der insoweit sehr viel höheren Kosten wären derartige Personalmaßnahmen auch nicht verhältnismäßig (vgl. auch zum vorgenannten VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.07.2003 – 1 S 377/02, juris Rn. 53; VG Hannover, Urteil vom 14.07.2011 – 10 A 5452/10, juris Rn. 32). Zudem bietet die Videoüberwachung aufgrund der technischen Möglichkeiten (z. B. Nachtsicht, Zoom, Sicht von oben) deutlich verbesserte Möglichkeiten der Gefahrerkenntnis und -abwehr bei widrigen Sichtverhältnissen als der bloße Mehreinsatz von Polizeivollzugskräften. Schließlich ermöglicht die Videoaufzeichnung zugleich die Dokumentation des Vorgehens von Tatverdächtigen und Tätern und damit eine bessere polizeiliche Auswertemöglichkeit sowie im Strafverfahren auch eine bessere Beweismöglichkeit.

Die Ausweitung der Videoüberwachung auf die genannten öffentlichen Orte ist auch **verhältnismäßig im engeren Sinne**. Die Beeinträchtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung steht nicht außer Verhältnis zur Gewährleistung des Schutzes von Leib, Leben und Freiheit. Die Tragweite des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung relativiert sich insoweit, als die Videoüberwachung offen erfolgt und ausschließlich das Verhalten der Betroffenen an den dort genannten Orten betrifft. Bei den Beobachtungen an den in Nummer 2 und 3 genannten Orten handelt es sich zudem in aller Regel um solche, die aufgrund der kurzen und unregelmäßigen Verweildauer der Personen an dem Ort nur von geringer Intensität sind. Aufgrund der offenen Kennzeichnung der Videoüberwachung in Bild und Schrift besteht die Möglichkeit, diese Bereiche zu erkennen und sich insoweit auf die Videobeobachtung einzustellen. Die Freie Hansestadt Bremen greift nicht in den besonders schutzbedürftigen Bereich der Privat- oder Intimsphäre der Bürgerinnen und Bürger ein. Die von den Personen aufgrund ihres Aufenthalts an den Orten preisgegebenen Informationen in Form des Verhaltens können andere Personen oder Polizeivollzugskräfte durch gleichzeitigen Aufenthalt an dem Ort ebenfalls erlangen ...“

Zusammenfassend ist die Maßnahme geeignet, erforderlich, angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig. Sie stellt in diesem Zusammenhang eine tragende Maßnahme des umfangreichen Sicherheitskonzeptes dar. Insbesondere die offene Ausgestaltung des Veranstaltungsraumes verpflichtet den Polizeivollzugsdienst aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung mit den zulässigen und zur Verfügung stehenden Mitteln für die Sicherheit der Veranstaltung Gewähr zu leisten.

Darüber hinaus hat sich die Videoüberwachung erneut in Hinblick auf die taktischen und strategischen Ausrichtungen des Polizeiführers bewährt. Neben dem „Abschreckungseffekt“ hatte die Maßnahme erhebliche Auswirkungen auf den vorgeplanten Kräfteansatz sowie die Einsatzsteuerung.

8. Welche Kosten sind durch den Einsatz der Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen entstanden? Bitte die Einzelposten und nach Ämtern gesondert aufschlüsseln.

Die Videoüberwachung erfolgt durch bereits angeschaffte Technik aus dem Bestand der Ortpolizeibehörde Bremerhaven. Es wurden daher ausschließlich personelle Ressourcen in den Ämtern 90 und 93 aufgebracht, die nicht näher beziffert werden können.

Die Maßnahme führte über den gesamten Veranstaltungszeitraum zu einer deutlichen personellen Entlastung der Einsatzkräfte.

9. In welchem Umfang soll eine Wirksamkeitsanalyse zur Videoüberwachung bei den Maritimen Tagen durchgeführt werden? Nach welchen Kriterien soll die Wirksamkeit beurteilt werden und durch wen soll die Analyse vorgenommen werden?

Die Überprüfung der Maßnahme erfolgt in einem im Anschluss angefertigten Controllingbericht des Führungsstabs der Ortpolizeibehörde Bremerhaven, der ebenso der LfDI und dem Senator für Inneres zur Verfügung gestellt wird, und ein Bestandteil der nachträglichen Evaluierung der Videobeobachtung ist. Die Ergebnisse werden bei zukünftigen Veranstaltungen berücksichtigt, ebenso wie Erkenntnisse aus Einsatzlagen innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen.

10. Inwieweit wurden bei der Entscheidung zur Durchführung einer Videoüberwachung die Anwohner/-innen, die Gewerbetreibenden und die Stadtteilkonferenz einbezogen?

Durch die Ausgestaltung der Videoüberwachung wurde sichergestellt, dass Wohngebäude sowie deren Zuwegungen von der Überwachung ausgeschlossen sind. So wurde erreicht, dass die Betroffenheit von Anwohnern und Gewerbetreibenden auf ein Mindestmaß reduziert wurde. Dieses wurde durch Vertreter der LfDI vor Ort überprüft.

Darüber hinaus ist die OPB ihren umfangreichen Benachrichtigungspflichten durch Beschilderungen rund um das Veranstaltungsgelände sowie durch umfangreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Tageszeitung, soziale Netzwerke) nachgekommen.

Die Ortpolizeibehörde Bremerhaven hat eine Beschwerde zur Videoüberwachung erreicht, in der pauschal die Rechtmäßigkeit der Maßnahme angezweifelt wurde. Der Beschwerdeführer wurde die Rechtmäßigkeit erläutert. Weitere Nachfragen gab es hierzu nicht. Hingegen wurde die Videoüberwachung des Veranstaltungsgeländes in den sozialen Netzwerken von verschiedenen Stellen grundsätzlich positiv aufgenommen und zum Teil eine Ausweitung der Maßnahme eingefordert.

Grantz
Oberbürgermeister